



Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 3. Juli 2012

## **Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 3295 Rüti bei Büren**

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Schweizerischen Post, die oben genannte Poststelle zu schliessen und einen Hausservice einzurichten, an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 22. Februar 2012 kritisiert er insbesondere, dass die Post ihren Entscheid nicht genügend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt habe. Sie habe überdies mit benutzerunfreundlichen Schalteröffnungszeiten die Schliessung geradezu forciert. Der Gemeinderat führt zudem sinngemäss aus, dass bei Realisierung des Entscheids im fraglichen Gebiet die flächendeckende Grundversorgung mit postalischen Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen der Postverordnung nicht mehr gewährleistet sei.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 21. Juni 2012 behandelt.

### **Die Kommission stellt fest, dass**

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

### **Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob**

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;

- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- bei der Errichtung eines Hausservices als Ersatzlösung noch eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar ist.

### **Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:**

Wegen rückgängiger Kundenfrequenz und sinkender Nachfrage nach Dienstleistungen in der Poststelle Rüti beabsichtigt die Post, künftig die Postversorgung für die Gemeinde Rüti bei Büren in anderer Form zu erbringen. Sie suchte deshalb im November 2010 erstmals das Gespräch mit den Gemeindebehörden und stellte als mögliche Alternativen die Einrichtung einer Agentur oder die Einführung von Hausservice vor. Ihre Priorität lag vorerst bei einer Agenturlösung. Nachdem kein geeigneter und interessierter Partner für eine Agenturlösung gefunden werden konnte, beschloss die Post nach weiteren Gesprächen mit den Gemeindebehörden die Einführung eines Hausservices und eröffnete diesen Entscheid am 26. Januar 2012 der Gemeinde. Sie stellte in Aussicht, eine Agenturlösung erneut zu prüfen, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Möglichkeit abzeichnen sollte. Es sei auch denkbar, dass interessierte Kunden weiterhin ein Postfach erhalten könnten, solange die Zustellung vor Ort bleibe. Die Gemeinde ihrerseits wollte an der Poststelle festhalten. Sie gelangte am 22. Februar 2012 an die Kommission Poststellen und beantragte, die Poststelle mindestens so lange weiter zu betreiben, wie die Zustellung der Postsendungen für die Gemeinden Rüti, Arch und Leuzigen von der bestehenden Infrastruktur in Rüti aus erfolge, und sich das Gebäude in Besitz der Schweizerischen Post befinde. Sie bemängelte, dass die Post die Erneuerung der Infrastruktur in der Poststelle Rüti vernachlässigt habe, und dass die vor Ort gegebenen Zufahrts- und Parkmöglichkeiten nicht genutzt wurden. Sie gab zudem ihrer Befürchtung Ausdruck, dass mit dem Hausservice, der ja im Rahmen der Hauszustellung erfolge, viele Haushalte die Zeitungen kaum mehr vor Mittag erhalten würden, da die Zeiten für die Hauszustellung in den letzten Jahren immer mehr gekürzt worden seien.

Gemäss Postgesetzgebung stellt die Einführung des Hausservices explizit eine Ersatzlösung für eine Poststelle dar. Der Bundesrat sieht in der Kommentierung zur Postverordnung für diesen Fall eine Zugangszeit zu einer Poststelle mit den Dienstleistungen der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen von bis zu 30 Minuten vor. Dahinter steht die Überlegung, dass beim Hausservice das Zustellpersonal sämtliche Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung direkt an der Haustür der Kundinnen und Kunden erbringt. Gerade in ländlichen Gebieten und für ältere oder wenig mobile Personen kann diese Lösung sogar eine Verbesserung der Dienstleistungsangebots darstellen.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der Entscheid der Post den Kriterien gemäss Artikel 6 der Postverordnung entspricht. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. In der betreffenden Raumplanungsregion verbleiben sieben Poststellen mit dem Angebot der Grund- bzw. der vollen postalischen Versorgung. Die nachgenannten Poststellen, alle mit dem vollen Angebot der Grundversorgung, sind von Rüti aus gut mit dem Bus zu erreichen: Büren an der Aare je nach Kurs in 7 – 13 Minuten, Arch in 3 Minuten, Leuzigen in 7 Minuten und Grenchen in 12 Minuten. Damit sind die Vorgaben für die Erreichbarkeit in angemessener Distanz erfüllt; die postalische Versorgung wird hinreichend erbracht.

Dessen ungeachtet nimmt die Kommission die Schweizerische Post beim Wort und erwartet, dass diese ernsthaft die Einrichtung einer Agentur prüft, sobald sich eine Möglichkeit dazu bietet. Die Kommission würde es zudem begrüssen, wenn weiterhin Postfächer zur Verfügung stünden. Sie ist der Ansicht, dass ein Entgegenkommen der Post in dieser Frage bei Gemeinden, denen eine Hausservice-Lösung eröffnet wird, die Bereitschaft für eine einvernehmliche Lösung verbessern könnte. Sie regt deshalb an, dass die Schweizerische Post die Beibehaltung von Postfächern auch in Gebieten mit Hausservice grundsätzlich noch einmal in Erwägung zieht.

Soweit die Gemeinde der Post vorhält, die Schliessung der Poststelle mit kundenunfreundlichen Öffnungszeiten geradezu forciert zu haben, kann ihr nicht gefolgt werden. Öffnungszeiten und die Nachfrage nach Dienstleistungen beeinflussen sich in der Regel gegenseitig.

### **Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen nicht zu beanstanden.

### **Kommission Poststellen**

Der Präsident

*sig. Th. Wallner*

Dr. Thomas Wallner

### **Geht an:**

- Gemeinde Rüti bei Büren, Gemeinderat, Bachstrasse , 3295 Rüti bei Büren
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern